

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

„Community (Health) Nursing“ 2025



© iStock



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|---|---|
| 1 | Zielsetzung und Förderungszweck | 3 |
| 2 | Dauer der Förderungsmaßnahme | 3 |
| 3 | Förderungsstelle..... | 3 |
| 4 | Wie und was wird gefördert? | 3 |
| 5 | Wer kann eine Förderung beantragen? | 3 |
| 6 | Förderungshöhe | 3 |
| 7 | Förderungsvoraussetzungen | 4 |
| 8 | Ausschließungsgründe | 4 |
| 9 | Wie erfolgt die Förderungsabwicklung? | 4 |
| 10 | Erforderliche Unterlagen..... | 5 |
| 11 | Bedingungen und Nebenverpflichtungen | 5 |
| | Berichtslegung und Kontrollrechte | 5 |
| | Rückforderung und Rückzahlungsverpflichtung | 6 |
| | Insolvenzrechtliche Bestimmungen..... | 6 |
| | Datenschutzrechtliche Bestimmungen | 6 |

Für Layout und Inhalt verantwortlich:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

Referat Pflegemanagement

E-Mail: pflagemanagement@stmk.gv.at

Internet: [Referat Pflegemanagement - Verwaltung - Land Steiermark](#)

Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

📄 Friedrichgasse 9, 8010 Graz

☎ +43 (316) 877 3550

✉ abteilung8@stmk.gv.at

1 Zielsetzung und Förderungszweck

Der Förderungszweck ist die Fortführung und Erweiterung des Projekts „Community (Health) Nursing“, bei dem es sich um ein dreijähriges Pilotprojekt handelt, das bislang mit Beihilfenmittel der Europäischen Union finanziert wurde.

Ziel ist es, nicht nur bestehende Projekte fortzuführen, sondern auch neue Community (Health) Nursing-Initiativen in interessierten Gemeinden zu etablieren und so die lokale Gesundheitsversorgung gezielt zu stärken. Durch die Förderung sollen Community (Health) Nurses die Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention bewährt anwenden, um die Gesundheitskompetenz und das Wohlbefinden der Bevölkerung nachhaltig zu steigern. Der Fokus liegt dabei auf den spezifischen Gesundheitsbedürfnissen der Bevölkerung vor Ort, die gezielt adressiert und unterstützt werden.

2 Dauer der Förderungsmaßnahme

Die Durchführung der Förderungsmaßnahme und die damit einhergehende Gewährung von Förderungsmitteln beschränkt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

3 Förderungsstelle

Die Förderungsstelle, die mit der Abwicklung dieser Förderung betraut wurde, ist:

Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege
Referat Pflegemanagement
Haus der Gesundheit, Friedrichgasse 9, 8010 Graz
✉ pflagemanagement@stmk.gv.at
☎ +43 (316) 877-3550
📠 +43 (316) 877-3373
📍 [Referat Pflegemanagement - Verwaltung - Land Steiermark](#)

4 Wie und was wird gefördert?

Die Steiermärkischen Landesregierung gewährt als Förderungsgeberin, bei Erfüllen der in dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen, eine **Förderung** an steirische Gemeinden, Gemeindeverbände oder die Stadt Graz (Förderungsnehmerinnen), damit diese in der Steiermark das „Community (Health) Nursing“ fortführen oder erweitern können. Mit Hilfe dieser Förderung sollen bei den Förderungsnehmerinnen diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (im Folgenden DGKP genannt) angestellt, alternativ seitens Förderungsnehmerinnen ein Träger mit der Umsetzung des Community Nursing beauftragt, oder freiberufliche DGKP mit dieser Tätigkeit betraut werden.

5 Wer kann eine Förderung beantragen?

Ausschließlich steirische Gemeinden, Gemeindeverbände oder die Stadt Graz als Körperschaften öffentlichen Rechts können Förderungsanträge stellen:

6 Förderungshöhe

Die Förderung refinanziert den Förderungsnehmerinnen Personal- und Sachkosten in Höhe von maximal 60.000 Euro pro Vollzeitäquivalent (im Folgenden VZÄ genannt), wobei sich diese Höchstbeträge im Verhältnis von 80:20 auf Personal- bzw. Sackkosten verteilen. Insgesamt werden seitens der Steiermärkischen Landesregierung dafür Förderungsmittel in Höhe von 1,92 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

7 Förderungsvoraussetzungen

1. Bei der Förderungsnehmerin handelt es sich um eine steirische Gemeinde, einen steirischen Gemeindeverband oder die Stadt Graz.
2. Die Personen, die die Funktion der Community Nurse ausüben, erfüllen die notwendigen Qualifikationserfordernisse gemäß der Beilage „Qualifikationsprofil“.
3. Je 10.000 Einwohner*innen ist mindestens 1 VZÄ zur Erbringung von Community Nursing Leistungen einzusetzen (darunter ergibt sich das dafür notwendige Personal anhand dieses Verhältnisses aliquot).
4. Pro Förderungswerber*in können Förderungsmittel für höchstens vier VZÄ beantragt werden.
5. Teilnahme der Community (Health) Nurse(s) an den Schulungs- und Vernetzungstreffen sowie an Expertengremien der Koordinationsstelle und Arbeitsgruppen, um Fachwissen zu vertiefen, Best Practices auszutauschen und überregionale Leitlinien, Standards und Tools zu entwickeln.
6. Leistungsdokumentation („Minium Dataset“) gemäß den Vorgaben des Förderungsgebers
7. Verwendung der vom Förderungsgeber vorgeschriebenen Software, in der erarbeitete Standards, Leitlinien und die Leistungsdokumentation hinterlegt werden können, um eine einheitliche und effiziente Pflegepraxis sowie ein effektiveres Monitoring zu fördern und die Grundlage für die Entwicklung praxisorientierter Tools zu schaffen.
8. Die Antragsstellung (Einlangen des Antrags) erfolgt bis **längstens 24.11.2024** in schriftlicher Form mittels des zur Verfügung gestellten Antragsformulars.

8 Ausschließungsgründe

Von der Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind Förderungswerber*innen, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschließungsgründe vorliegt, ausgeschlossen:

1. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder ihre/seine handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
2. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers oder seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten.

9 Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

1. Antrag

Die Antragsstellung ist ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Antragsformular bis **längstens 24.11.2024** möglich.

2. Prüfung der Förderungswürdigkeit

Im Zuge dieser Prüfung prüft die zuständige Förderungsstelle, ob

- a. der eingebrachte Förderungsantrag vollständig ist und alle Unterlagen gemäß Punkt 10 vorliegen,
- b. die Förderungswürdigkeit gegeben ist und
- c. keine Ausschließungsgründe gemäß Punkt 8 dieser Förderungsrichtlinie vorliegen.

3. Auswahlverfahren

Nach Ablauf der oben genannten Frist werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens die von den Förderungswerberinnen eingereichten Community (Health) Nursing-Projekte anhand von vorab definierten Auswahlkriterien gereiht. Diese Auswahlkriterien sind der Beilage zu dieser Förderungsrichtlinie zu entnehmen.

4. Förderungsentscheidung und Auszahlung der Förderungsmittel

Nach Prüfung der Förderungswürdigkeit und Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Förderungswerber*innen über die Förderungsentscheidung schriftlich informiert. Im Falle einer Förderungszusage wird im Jahr 2025 eine monatliche Akontozahlung in Höhe eines Zwölftels der gewährten Förderungsmittel geleistet.¹

5. Nachweisführung

Bis zum 31.01.2026 ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die tatsächliche Höhe der entstandenen Kosten zu erbringen. Übergenüsse oder nicht dem entsprechend verwendete Mittel sind zurückzuerstatten (vgl. Pkt. 11).

10 Erforderliche Unterlagen

Nur mit **vollständig eingereichten Förderungsunterlagen** ist eine Gewährung der Förderung möglich. Daher sind folgende Unterlagen fristgerecht und vollständig zu übermitteln:

1. Antragsformular
2. Beilage „Projekt Beschreibung“
3. Anstellungsnachweis der als Community Nurse tätigen Personen²
4. Qualifikationsnachweis der als Community Nurse tätigen Personen³
5. Verwendungsnachweis der vom Förderungsgeber vorgegebenen Software zur Pflege- und Leistungsdokumentation.⁴

11 Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Berichtslegung und Kontrollrechte

1. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte zu erteilen, die mit dieser Förderung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Dabei ist der Förderungsgeber insbesondere berechtigt, auch in Dienst-, Gehalts- und Abrechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen oder sich diese vorlegen bzw. übermitteln zu lassen. Die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer sind darüber von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer rechtzeitig und ausreichend zu informieren.
2. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderungsmittel, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.
3. Eine nachträgliche Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel bei der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer kann auch durch Organe bzw. Beauftragte, des Landes Steiermark, des Bundes, des Landes- und Bundesrechnungshofes und der Bundesbuchhaltungsagentur vorgenommen werden.

¹ Sollte die beantragte Förderungssumme höher als 1,92 Mio. Euro sein, wird die Förderungshöhe durch anteilmäßige Berechnung ermittelt und ausbezahlt.

² Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Personal zur Verfügung steht, kann dieser Nachweis bis spätestens 31.12.2024 nachgereicht werden.

³ siehe 1

⁴ Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung die Software noch nicht zum Einsatz kommt, kann dieser Nachweis bis zum 31.12.2024 nachgereicht werden.

Rückforderung und Rückzahlungsverpflichtung

1. Nicht widmungsgemäß verwendete Förderungsmittel sind an das Land Steiermark spätestens 14 Tage nach Kenntnis durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer zurückzuerstatten.
2. Die Förderungsstelle hat das Recht ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - a. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - b. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund dieser Förderungsrichtlinie und des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - c. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst oder
 - d. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
3. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

Insolvenzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, hat im Fall einer nach Förderungsgewährung zu erfolgenden Auszahlung der Entgelterhöhung an die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, das vertretungsbefugte Organ gemeinsam mit der Antragsstellung einen Nachweis zu erbringen, dass die Auszahlung der Entgelterhöhung an die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer sichergestellt ist. Andernfalls ist eine Förderungsgewährung nicht möglich.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dabei ist der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle auch ermächtigt, Dienst-, Gehalts- und Abrechnungsdaten von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer der Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer zu verarbeiten, soweit es für die im 1. Satz genannten Zwecke erforderlich ist.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - i) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - ii) allenfalls an den Bundesrechnungshof und an das zuständige Bundesministerium,
 - iii) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - iv) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Ansprüche auf Informationen haben bzw.

- b. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, dem Förderungsgegenstand, der Art und der Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie den Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.